

durch die Verfehlung aus diesem Verhältnisse nicht ausschließen, auch freiwillige Gaben an die bewaffnete Macht (§ 50, Ziff. 1). Als Privatgut für die Militärverwaltung gelten alle übrigen Kriegsbedürfnisse; auf die Beförderung dieses Privatgutes finden die Sätze des Militärtarifs keine Anwendung. In Kriegs- und Mobilmachungszeiten dürfen 1) die Eisenbahnen die Annahme von Militärargut zur Beförderung wegen Mangels an Transportmitteln nicht ablehnen, geht 2) als bringlich bezeichnetes Militärargut in der Beförderung allen anderen Güterverfendungen vor, darf 3) die Annahme und Ausgabe von Militärargut auch an Sonn- und Festtagen nicht verweigert werden, und ist 4) die Nachnahme von Geldebeträgen bei der Abfehlung von Militärargut nicht statthaft (§ 50). Die Eisenbahn hat nicht rechtzeitig abgenommene Militärargut auf Kosten der Militärverwaltung zu lagern. Bei Privatgut für die Militärverwaltung haftet der auf dem Frachtbrief angegebene Empfänger für die rechtzeitige Abnahme. Im Bereiche der den Betrieb nach dem Militär-Jahrplane führenden Eisenbahnen haften die Eisenbahnen nicht für verfehlte Lieferfrist (§ 50, Ziff. 6 i). Die Declaration eines Interesses an der Lieferung in Kriegs- und Mobilmachungsfällen ist unzulässig (§ 50, Ziff. 6 k).

Die in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände sind nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung zu befördern, soweit in der Militär-Transport-Ordnung nicht Abweichungen vorgefehen sind. Die Militärverwaltung hat jeden durch solche Abweichungen entstandenen Schaden, der nicht nachweislich durch ein grobes Verschulden der Eisenbahnverwaltungen herbeigeführt ist, diesen zu ersetzen und die Gefahr solcher Sendungen zu tragen. In Taschen und Tornistern der Mannschaften dürfen regelmäßig nur die zu deren Ausrüstung vorgeschriebenen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände auf den Eisenbahnen befördert werden. Mannschaften und Kriegsjahrzeuge sind eventuell unter der Angabe „mit Munition“ anzumelden.

Militärbrieftauben, die von Militärbehörden als Militärargut angegeben werden, sind mit den zur Güterbeförderung bestimmten Zügen zu befördern (§ 56, Sect. betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftauberverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894, R.-G.-Bl. 1894, S. 468, § 3).

Die Vergütung für Militärtransporte, sowie für leihweise Hergabe¹ von Betriebsmaterial erfolgt nach dem vom Bundesrath erlassenen Militärtarif für Eisenbahnen, für das im Kriegs- und Mobilmachungsfälle hergegebene Material nach dem Kriegsleistungsgesetze (§ 57). Die Sätze des Militärtarifs enthalten die Vergütung für alle Leistungen der Eisenbahnverwaltungen bei der Vorbereitung und Ausführung der Militärtransporte, bei der leihweisen Hergabe von Betriebsmaterial einschließlich Gangvorhaltung der Lokomotiven, Tender und Wagen, sowie für die aus dem gewöhnlichen Gebrauche solchen Materials herrührende Abnutzung. Nebenlofen irgend welcher Art, für die in der Militär-Transport-Ordnung oder im Militärtarif eine besondere Vergütung nicht vorgefehen ist, dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Gewisse Gebühren (namentlich für Abstempelung der statistischen Nummernbeschriftung, Nachnahmeprovision, Zerkleinerungskosten, Zerkleinerungskosten, Lagergeld bei verspäteter Abnahme, Standgeld bei verspäteter Be- und Entladung, Kollgeld, Trankgebühren) sind zu Friedenszeiten in der Regel nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden Bestimmungen zu vergüten (§ 57, Ziff. 2). Die Berechnung der Gebühren erfolgt: a) für die mit Militärsafchchein aufgegebenen Transporte unter Zugrundelegung des von der abfehenden Militärbehörde vorgeschriebenen Bahnwegs, b) für die auf Frachtbrief abzufertigenden Transporte unter Zugrundelegung des von der Eisenbahnverwaltung in Rechnung zu stellenden billigsten Weges, wenn nicht von der Militärverwaltung ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges gefordert ist. Für das in Kriegs- und Mobilmachungszeiten von den Eisenbahnverwaltungen hergegebene Betriebsmaterial sind die im Militärtarif unter VIII vorgefehenen Sätze zu vergüten. Die Uebergabe an die Militärbehörde gilt als mit dem Zeitpunkt erfolgt, in dem das Material aus dem Bahnbereiche der

¹ Diese kann nur in Kriegs- und Mobilmachungsfällen gefordert werden.